

Stellungnahme des Bundesverbandes Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. zum Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“

1. Allgemeine Anmerkungen:

Der BVEG bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ Stellung nehmen zu können.

Die von uns vertretenen Unternehmen unterstützen grundsätzlich den besonderen Schutz der vom BNatSchG erfassten Rechtsgüter. Die aktuelle gesetzliche Regelung sichert nach unserer Auffassung bereits diese Rechtsgüter umfassend – beispielhaft sei hier § 15 BNatSchG genannt, nach dem vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sind und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen sind. Ergänzt wird dieser Schutz durch strengere Vorgaben für ausgewählte Gebiete wie z.B. Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke (§ 24 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§ 32 BNatSchG) – gerade im Bereich von Natura-2000-Gebieten sind die Schutzmaßstäbe extrem streng und führen zur Unzulässigkeit von Projekten, wenn ein „Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann“ (§ 34 Abs. 2 ff. BNatSchG).

Vor diesem Hintergrund ist unklar und wird auch unzureichend erläutert, welche zusätzliche Schutzlücke im geltenden Naturschutzrecht der vorliegende Gesetzentwurf überhaupt füllen soll. Ein solcher Nachweis wäre aus unserer Sicht aber zwingend erforderlich. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund des im Koalitionsvertrag zum Ausdruck gebrachten Willens, die „...Gewinnung heimischer Rohstoffe zu unterstützen und hierfür die rechtlichen Genehmigungen zu erleichtern, pragmatisch und unter Wahrung der Umwelt- und Sozialstandards“.

Für die standortgebundene Rohstoffgewinnung werden durch den Entwurf auf jeden Fall neue Hürden aufgebaut. Dies gilt insbesondere für die in § 1 Abs. 1a BNatSchG-E vorgesehene Festlegung eines überragenden öffentlichen Interesses u.a. für Nationalparke, Naturschutzgebiete und Biosphärenreservate. Der Entwurf läuft offenkundig den Beschleunigungszielen des am 26.06.2026 im Bundestag verabschiedeten Infrastrukturkukunftsgesetz zuwider (dazu sogleich Kommentierung unter § 1). Auch die Notwendigkeit der Schaffung einer neuen, sehr breit definierten Rechtskategorie der „Natürlichen Infrastruktur“ (neuer § 20a) ist angesichts der bestehenden, sehr ausdifferenzierten Schutzkategorien des BNatSchG (Natura 2000, gesetzlich geschützte Biotope, Naturschutzgebiete etc.) erklärungsbedürftig und abzulehnen. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass Eingriffe in diese sehr breit gezogene Gebietskulisse durch erhöhte Kompensationsleistungen quasi „bestraft“ werden – dies ist keine Aufgabe der Eingriffskompensation (vgl. dazu Kommentierung zu § 15 Abs. 3b i.V.m. § 20a BNatSchG-E).

Insgesamt sehen wir die deutliche Gefahr, dass über das derzeitige Maß hinausgehende, weitere Einschränkungen der Erdgas- und Erdölgewinnung durch dieses Gesetz erfolgen können – dies im Gegensatz zu der auch gesetzlich bekräftigten Notwendigkeit einer gesicherten Energie- und Rohstoffversorgung (§ 1 EnWG, §§ 1, 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG; auf europäischer Ebene u.a. Art. 194 Abs. 1 b AEUV) sowie zum koalitionsvertraglich ausgedrückten Willen, die „Potenziale konventioneller Gasförderung im Inland“ nutzen zu wollen (Z. 968 f. des Koalitionsvertrages). Mit Blick auf die heimische Förderung sei noch bemerkt, dass diese neben dem Beitrag zur Versorgungssicherheit auch einen deutlichen Umweltvorteil im Vergleich zu alternativ erforderlichen LNG-Lieferungen entstehen lässt – der CO₂-Fußabdruck von LNG ist bis zu 30 % schlechter im Vergleich zur heimischen Produktion von Erdgas.

Diese Überlegungen gelten nicht nur für die klassische Erdöl- und Erdgasgewinnung, sondern ebenso für weitere standortgebundene Untergrund- und Transformationsvorhaben, die für eine klimaneutrale Industrie erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere Geothermie, Untergrundspeicher, Wasserstoffspeicher sowie perspektivisch CO₂-Transport- und Speicherinfrastruktur. Gerade diese Vorhaben sind auf bestimmte geologische Strukturen, bestehende Infrastrukturen und konkrete Standorte angewiesen und können nicht beliebig räumlich verlagert werden. Der Entwurf sollte daher sicherstellen, dass naturschutzrechtliche Kompensation nicht zu einem zusätzlichen, pauschalen Investitionshemmnis für solche Projekte wird, auch wenn diese zumindest teilweise im überragenden öffentlichen Interesse liegen.

Nicht zuletzt sehen wir auch kein europarechtliches Erfordernis, den vom BNatSchG umfangreich geschützten Gütern ein überragendes öffentliches Interesse zu verleihen.

Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen folgende Anmerkungen:

2. Anmerkungen zu § 1 BNatSchG-E:

Die Verleihung eines überragenden öffentlichen Interesses an den Schutz von Nationalparks, Naturschutzgebieten, Kernzonen von Biosphärenreservaten, Mooren und die Wiedervernässung von Mooren ist aus unserer Sicht ein grundsätzlich falsches Vorgehen – sowohl aus inhaltlichen wie auch aus rechtsdogmatischen Gründen.

Zunächst vorab: die von diesem Status betroffene Gebietskulisse wäre sehr groß und würde nach Zahlen des BfN in Summe gut 16 Prozent der Landesfläche betragen.¹ Diese großflächigen Gebiete, die be-

¹ Vgl. [Daten und Fakten | BfN](#), mit weiterführenden Verweisen zu Nationalparks, Naturschutzgebieten und Biosphärenreservaten.

reits heute zu Recht einen ausdifferenzierten Schutz nach Maßgabe der Regelung des BNatSchG genießen, würden damit einen noch gesteigerten Schutzstatus erhalten. Dies könnte in planungs- und genehmigungsrechtlichen Abwägungsprozessen dazu führen, dass im Interesse der Versorgungssicherheit notwendige und unter Klimaschutzaspekten sinnvolle Rohstoffprojekte nicht realisiert werden können.

Aus unserer Sicht bedeutet der Verfassungsrang des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG) nicht, dass diesen Schutzgütern ein überragendes Interesse eingeräumt werden muss – vielmehr realisiert gerade der ausdifferenzierte, u.a. im BNatSchG verankerte Mechanismus diesen verfassungsrechtlichen Schutz. Mehr noch: die spezialgesetzlichen Regelungen enthalten sogar vielfach Maßstäbe für die verfassungsrechtlich gebotene Prüfung der „Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne“ durch Ausdifferenzierung von Ausnahmen und Befreiungen – Ausprägungen sind hier etwa § 34 Abs. 3 und 4 oder auch § 67 BNatSchG. Dieser Mechanismus wird konterkariert, wenn diese bereits differenziert geschützten Naturgüter nunmehr noch einen generellen zusätzlichen Schutzstatus erhalten.

Aber auch auf grundsätzlicher rechtsdogmatischer Ebene ist die Verleihung des Status eines überragenden öffentlichen Interesses an die benannten Naturschutzgüter nicht angezeigt. Mustergültig wird die „Wirkweise“ des überragenden öffentlichen Interesses etwa aufgezeigt in der Begründung zum Gesetzentwurf zum Geothermiebeschleunigungsgesetz vom 7.8.2025² (dort S. 35 bis 37 zur Begründung der Einräumung des überragenden öffentlichen Interesses in § 4 GeothermieBG). Hiernach wirkt die Verleihung dieses Status gerade so, dass privilegierte Anlagen sich z.B. in Abwägungsentscheidungen durchsetzen können (nicht: müssen!), die in ausdifferenzierten Schutzregimen für bestimmte Güter (z.B. Wasserrecht, Denkmalschutz, Natur- und Landschaftsschutz) bereits z.B. als Ausnahmen und Befreiungen angelegt sind (z.B. nach § 67 Abs. 1 BNatSchG). Rechtsdogmatisch schwierig wird die Lage aber dann, wenn diese bestimmten Schutzgüter (wie u.a. Naturschutz) pauschal zusätzlich den Status des „überragenden öffentlichen Interesses“ erhalten. Hier verliert das Instrument seine Steuerungs- und Beschleunigungsfunktion für privilegierte Anlagen und Vorhaben.

Eine aktuelle Studie formuliert die Problematik treffend wie folgt: „Eine erhebliche wechselseitige Einschränkung der rechtlichen Durchsetzungsfähigkeit verschiedener überragender öffentlicher Interessen würde sich zeigen, wenn der Gesetzgeber auch für diejenigen öffentlichen Belange bzw. Schutzgüter ein öffentliches Interesse festschreiben würde, gegen die sich bisher mit einer solchen Festschreibung versehene Anlagen und Infrastrukturen gerade verstärkt durchsetzen sollen, wie etwa den Naturschutz oder Denkmalschutz“.³ Dann nämlich, so wird weiter ausgeführt, „käme es nicht lediglich auf der Planungs-, sondern auch und gerade auf der Genehmigungsebene zu einer Kollision und damit zu einer gegenseitigen Aufhebung der verschiedenen überragenden öffentlichen Interessen“.⁴

² <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/entwurf-eines-gesetzes-zur-beschleunigung-ausbau-geothermieranlagen-waermepumpen-waermespeichern.html>

³ Stiftung Umweltenergierecht, Das überragende öffentliche Interesse in der Energiewende, Saskia Militz, Jonas Otto, Dr. Frank Sailer, 17.06.2026, S. 44.

⁴ Ebd., S. 44/45, mit der weiteren Bemerkung, dass „die intendierte Priorisierungs-, Beschleunigungs- und Steuerungswirkung des überragenden öffentlichen Interesses...in diesen Kollisionsfällen“ verloren ginge (S. 45).

Der im Änderungsgesetz zum Ausdruck kommende Versuch, dieser Problematik dadurch zu begegnen, dass (§ 1 Abs. 1a Nr. 2) dass das überragende öffentliche Interesse der „Naturschutzgüter“ nicht zur Anwendung kommen soll, wenn Vorhaben ihrerseits durch gesetzliche Regelungen bereits jetzt bzw. bis zum Inkrafttreten des Gesetzes in das überragende öffentliche Interesse gestellt wurden bzw. werden, verdeutlicht eher die Grundsatzproblematik, als dass er eine überzeugende Lösung darstellt. Zum einen ist diese Aufzählung der anderweitig diesen Schutzstatus genießenden Vorhaben / Anlagen bereits jetzt sehr umfassend und lässt die Frage aufkommen, ob dann die intendierte Wirkung für Naturschutzgüter überhaupt erreicht werden kann. Zum anderen ist die Regelung erkennbar willkürlich: Was geschieht mit Vorhaben, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur den Status eines überragenden öffentlichen Interesses verliehen bekommen? Und: kann dieser Zeitpunkt entscheidend sein, wenn man berücksichtigt, in welcher Geschwindigkeit und Breite in jüngster Zeit dieser Status verschiedenen Vorhaben verliehen wurde.⁵

Und letztlich: ist es wirklich intendiert und sinnvoll, dass Vorhaben und Anlagen aus Bereichen, die bislang nicht den Status des „überragenden öffentlichen Interesses haben“, sich nahezu gar nicht mehr gegen „Naturschutzgüter“ durchsetzen können.

Letzteres gilt insbesondere für die Erdöl- und Erdgasindustrie: deren Bedeutung ist zwar gesetzgeberisch und politisch anerkannt, ein „überragendes öffentliches Interesse“ ist ihr jedoch nicht zugewiesen. Aufgrund der Bindung unserer Industrie an Lagerstätten ist ein Ausweichen auf andere Gebiete außerhalb der jetzt zusätzlich privilegierten „Naturschutzgüter“ nicht immer möglich. Sind große Gebietskulissen ausgeschlossen, sind Vorhaben unserer Industrie – trotz eines zumeist sehr geringen eigenen Flächenbedarfs und trotz hoher Bedeutung für die heimische Versorgungssicherheit – gefährdet. Der (Wettbewerbs-)Nachteil für die nicht-privilegierten Bereiche wird dabei umso größer, je breiter der Anwendungsbereich des überragenden öffentlichen Interesses für andere Vorhaben ist.

Aus den genannten Gründen lehnen wir die Änderungen des § 1 BNatSchG grundsätzlich ab.

3. Anmerkungen zu § 15 BNatSchG-E

a) Anmerkungen zu § 15 BNatSchG-E i.V.m. § 20 a BNatSchG-E

Wir begrüßen, dass der bislang geltende Naturraumbezug durch die avisierten Änderungen gelockert wird. Unklar bleibt allerdings, warum am Erfordernis festgehalten wird, dass die funktionalen Auswirkungen im betroffenen oder in angrenzenden Naturräumen wirksam werden müssen. Hier wäre es

⁵ Zur Einordnung: Wir sehen dabei keine Gefahr einer „Inflationierung“ des überragenden öffentlichen Interesses, da, wie zuvor erläutert, die eigentliche Stoßrichtung dieses Status ist, dass sich Vorhaben möglicherweise gegen z.B. Güter des Naturschutzes oder des Denkmalschutzes durchsetzen können.

sinnvoll, die Flexibilität so auszuweiten, dass auch eine an einem anderen Ort eintretende Kompensation mit gleichem Biotopwert genügt. Zudem ist die Ermittlung einer „funktionalen Auswirkung in den betroffenen Naturraum hinein“ ein sehr unbestimmter Maßstab, der zu Rechtsunsicherheit führt.

Abzulehnen ist die neue Vorgabe in § 15 Abs. 3 b BNatSchG, die in Zusammenschau mit der neu eingeführten und äußerst breit definierten Gebietskulisse der „Natürlichen Infrastruktur“ nach § 20a zu bewerten ist.

Hiernach erhöht sich der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf pauschal um 20 Prozent, wenn Eingriffe in Flächen der natürlichen Infrastruktur nach § 20a durchgeführt werden.

§ 20a BNatSchG-E kreiert mit der Einführung der neuen Schutzgebietskategorie der natürlichen Infrastruktur eine neue, äußerst breit definierte Gebietskulisse. Nach § 20a Abs. 2 BNatSchG umfasst diese nicht nur u.a. die (ohne planerische Vorgaben abgrenzbaren) Nationalparke, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Kernzonen von Biosphärenreservaten und gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 30 BNatSchG, sondern auch durch die Landschaftsplanung dargestellte Räume wie Vorkommensgebiete seltener oder gefährdeter Arten, Biotopverbundachsen oder „Landschaften von hervorragender Bedeutung“ sowie oberirdische Gewässer inklusive der Uferzonen.⁶

Die pauschale Erhöhung des Kompensationsbedarfs um 20 Prozent ist im Verbund mit der breiten Definition einer „natürlichen“ Infrastruktur abzulehnen. Geboten ist im Sinne einer Eingriffskompensation der vollständige Ausgleich von Eingriffen, nicht aber eine „Überkompensation“. Eine solche Überkompensation hätte sanktionsähnliche Züge. Der „pauschale Aufschlag ohne Eingriffsbezug“ ist vor allem für die Erdöl- und Erdgasindustrie sowie die anderen von uns vertretenen standortgebundenen Industrien problematisch, weil durch die Gebundenheit an die Lagerstätte gar keine freie Wahl besteht, wo räumlich Eingriffe erfolgen: diese folgen vielmehr der Lagerstätte. Der vorgebliche Schutzzweck einer Lenkung von Eingriffen in Gebiete außerhalb von natürlichen Infrastrukturen kann somit nicht oder jedenfalls nur unvollständig erreicht werden. Trotz dieser Unvermeidbarkeit werden für unsere Industrie die Kompensationskosten pauschal erhöht.

b) Anmerkungen zu § 15 Abs. 6b BNatSchG-E

Abzulehnen ist aus unserer Sicht ebenfalls die Neuregelung von § 15 Abs. 6b Satz 4 BNatSchG: hiernach soll für Fälle einer nunmehr durch das Infrastrukturzugriffsgesetz möglichen Ersatzzahlung in Geld anstelle einer Realkompensation die Ersatzzahlung um 20 Prozent gegenüber der eigentlich zu leistenden Zahlung erhöht werden. Begründet wird dies mit dem Vorteil für den Verursacher, der

⁶ Wir teilen dabei durchaus die in der Gesetzesbegründung geäußerte Position, dass die so definierte „Natürliche Infrastruktur“ wertvolle Ökosystemleistungen erbringen kann, die für die Gesellschaft einen direkten und indirekten Nutzen bringen und zum menschlichen Wohlergehen beitragen kann.

durch den Verzicht auf eine Realkompensation entstehe, sowie mit möglichen qualitativen Einbußen im Hinblick auf eine Kompensation z.B. durch Verzögerungen der Maßnahmenumsetzungen.

Die grundsätzliche positive Möglichkeit von Ersatzzahlungen in den neu durch das Infrastrukturzukunftsgesetz definierten Fällen – für uns relevant sind hier die „Energieinfrastrukturen im überragenden öffentlichen Interesse“ wie etwa die von uns vertretenen Wasserstoffspeicher, Geothermieranlagen sowie der CCS-Bereich - sollte auch hier nicht durch „strafend“ wirkende und unverhältnismäßige Erhöhungen konterkariert werden. Die durch das Infrastrukturzukunftsgesetz bewusst geschaffenen Erleichterungen würden so am Ende wieder „einkassiert“.

c) Ergänzende Anmerkungen zu § 15 Absatz 8a, § 15b und § 16a BNatSchG-E

Der BVEG begrüßt grundsätzlich, dass der Entwurf mit § 15 Absatz 8a eine Rechtsverordnung zu signifikanten Abschlägen beim Ausgleich für näher zu bestimmende Maßnahmen des Klima- und Umweltschutzes, des Küsten- und Hochwasserschutzes sowie der Klimaanpassung vorsieht. Aus Sicht des BVEG sollte klargestellt werden, dass hierzu auch Vorhaben des Carbon Managements, der CO₂-Transport- und Speicherinfrastruktur, der Wasserstoffspeicherung, der Geothermie sowie sonstige standortgebundene Untergrundvorhaben der Transformation zählen können. Anderenfalls bestünde das Risiko, dass gerade klimarelevante Infrastrukturprojekte durch erhöhte Kompensationslasten belastet werden.

Die vorgesehene Möglichkeit, die Verantwortung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15b auf anerkannte Dritte zu übertragen, kann Vorhabenträger grundsätzlich entlasten und professionalisierte Kompensationsstrukturen stärken. Entscheidend ist jedoch, dass die Anerkennungsvoraussetzungen bundesweit hinreichend einheitlich, praxistauglich und rechtssicher ausgestaltet werden und die befreiende Wirkung für Vorhabenträger verlässlich eintritt.

Auch Naturgutschriften nach § 16a können einen Beitrag zur Beschleunigung leisten, wenn sie einfach nutzbar, transparent registriert und rechtssicher auf Kompensationspflichten anrechenbar sind. Die Verordnungsermächtigung sollte daher so genutzt werden, dass keine zusätzliche Doppelregulierung entsteht und private Investitionen in hochwertige Kompensationsmaßnahmen tatsächlich mobilisiert werden.

4. Anmerkungen zu § 20a BNatSchG-E: vgl. hierzu die unter 4a) gemachten Anmerkungen

5. Fazit:

Aus Sicht des BVEG sollte der Entwurf daher mindestens an vier Stellen angepasst werden: Erstens sollte § 1 Absatz 1a BNatSchG-E gestrichen oder jedenfalls so gefasst werden, dass standortgebundene Rohstoff-, Speicher- und Transformationsvorhaben nicht faktisch entwertet werden. Zweitens

sollte § 15 Absatz 3b BNatSchG-E gestrichen oder zumindest für unvermeidbare, geologisch standortgebundene Vorhaben ausgenommen werden. Drittens sollte der pauschale 20-Prozent-Aufschlag auf Ersatzzahlungen nach § 15 Absatz 6b entfallen. Viertens sollten die neuen Instrumente der Verantwortungsübertragung, Naturgutschriften und Ausgleichsabschläge so ausgestaltet werden, dass sie tatsächlich zu Beschleunigung und Investitionssicherheit beitragen.

Die Verleihung eines überragenden öffentlichen Interesses an bestimmte „Naturgüter“ ist der für uns problematische Kern des Gesetzes: er ist inhaltlich und rechtsdogmatisch verfehlt und sollte wieder gestrichen werden. Auch die neue und breite Gebietskulisse der „Natürlichen Infrastruktur“ wird dann zum Problem, wenn Eingriffe in diese Kulisse mit einer pauschalen und unverhältnismäßigen Erhöhung der Realkompensation verbunden sind: solche Eingriffe sind für unsere Industrie aufgrund der Gebundenheit an die Lagerstätte räumlich nicht immer steuerbar. Schließlich sollte streng darauf geachtet werden, die mit dem Infrastruktur Zukunftsgesetz bewusst geschaffenen Erleichterungen nicht wieder an dieser Stelle aufzugeben und damit gleichsam wieder „einzukassieren“.

Der Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. (BVEG) vertritt die Interessen der deutschen Erdgas- und Erdölproduzenten, der Betreiber von Untergrundspeichern, der in dieser Industrie tätigen Dienstleister sowie die Interessen an der wirtschaftlichen Nutzung von Geoenergie.

Als Wirtschaftsverband ist er im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registernummer R001164 zu finden sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen unter der Registernummer 152508741853-07 eingetragen.